



## STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

### Beschwerde Giant - Piece of Art

In der Beschwerde geht es um ein hochpreisiges Rennrad, das vor dem Hintergrund einer modernen Darstellung im Stil der alten Meister so gestellt wurde, dass die nur mit Tüchern drapierte nackte Frau auf dem Gemälde wirkt als würde sie äußerst kunstvoll mit dem Oberkörper auf dem Sattel und mit den Beinen über dem Lenker schweben, während sie auf eine unnatürliche graziöse Art den rechten Arm austreckt.

Die Headline lautet "Giant TCR - a piece of art and already a legend" und verbindet auf eine vordergründige Art das Produkt mit dem Gemälde, ohne wirklich im Zusammenhang zu stehen.

Nach den

#### 2. SPEZIELLEN VERHALTENSREGELN

##### 2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

###### Präambel

*2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.*

*Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.*

*Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn*

*2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.*

liegt eine reine „Blickfangwerbung“ ohne Zusammenhang von Darstellung der Frau / Alter Meister als Gemälde mit dem Rennrad vor. Auch die Headline „a piece of Art and already a legend“ ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, um einen logischen Zusammenhang herzustellen. Die Werbung sollte gestoppt werden.

ent  
scheidung

österreichischer  
werberat

Das Unternehmen hat nach der Kontaktaufnahme des Österreichischen Werberats sofort reagiert und das beanstandete Werbesujet zurückgezogen.

Das Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme einer beanstandeten Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor.

Das Beschwerdeverfahren ist hiermit abgeschlossen (siehe Verfahrensordnung).

Wir danken für die rasche Umsetzung und Kooperation des Unternehmens.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3567>